



# PRÜFUNGSBERICHT

zur Jahresrechnung 2019  
der Stadt Schwäbisch Gmünd

7. April 2022

## Prüfung der Jahresrechnung 2019

1.	Zusammenfassung	3
2.	Prüfung der Jahresrechnung	4
2.1	Feststellung der vorigen Jahresrechnung durch Gemeinderat	4
2.2	Überörtliche Prüfung	4
2.3	Aufstellung der Jahresrechnung	4
2.4	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögen und Schulden	4
2.4.1	Erlass der Haushaltssatzung 2019	4
2.4.2	Kassenmäßiger Abschluss	6
2.4.3	Haushaltsrechnung allgemein	7
2.4.3.1	Ergebnis der Haushaltsrechnung 2019	7
2.4.3.2	Formale Fehler der Haushaltsrechnung	9
2.4.3.3	Planabweichungen / über- und außerplanmäßige Ausgaben	9
2.4.3.4	Haushaltsreste	10
2.4.4	Kassen- und Rechnungswesen	10
2.4.4.1	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	10
2.4.4.2	Einsatz automatisierter Datenverarbeitungsprogramme	10
2.4.5	Vermögensrechnung	10
2.4.6	Vermögensübersicht	11
2.4.7	Auflösung der Sonderrechnung Gügling-Nord	11
2.4.8	Kreditwirtschaft	13
2.4.8.1	Stand der Verschuldung	13
2.4.8.2	Nachweis der Schulden	14
2.4.8.3	Zinsaufwand	15
2.4.9	Rücklagen	16
2.4.10	Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung	17
2.4.10.1	Einnahmen	17
2.4.10.2	Zuführungsrate	19
2.4.10.3	Nettoinvestitionsrate	20
2.5	Einzelergebnisse der sachlichen Prüfung 2019	22
2.5.1	Bauprüfung	22
2.5.1.1	Beispiele aus der Rechnungs- und Nachtragsprüfung	22
2.5.1.2	Beispiele aus der Prüfung von Vergabeverfahren	24
2.5.2	Prüfung des Personalwesens	25
2.5.3	Sonstiges aus der sachlichen Prüfung	25
3.	Betätigungsprüfung	27
3.1	Beteiligungsbericht 2019	27
4.	Prüfung von Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	27
5.	Erledigung von früheren Beanstandungen	28
6.	Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben	29
7.	Prüfung von laufenden Kassenvorgängen und Kassenüberwachung	29
8.	Prüfungen bei Dritten	29
9.	Prüfung von Verwendungsnachweisen der Stadt für staatliche Zuschüsse	30
10.	Prüfauftrag, Gegenstand und Umfang der Prüfung	30
11.	Abschließendes Prüfungsergebnis	31

Abkürzungsverzeichnis

B.-W.	Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HH-Reste	Haushaltsrest
HAR	Haushaltsausgaberes
HER	Haushaltseinnahmerest
HH	Haushalt
IMA	Ist-Mehrausgabe
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IME	Ist-Mehreinnahme
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
KEV	Kommunale Einheitliche Vordrucke
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SoRe	Sonderrechnung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UA	Unterabschnitt im Haushaltsplan
VmH	Vermögenshaushalt
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen
VwH	Verwaltungshaushalt

## 1. Zusammenfassung

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt ein hohes Maß an ordnungsgemäßer Abwicklung der Finanzvorfälle. Sofern im Folgenden Beanstandungen ausgesprochen werden, beeinträchtigen sie das grundsätzlich positive Ergebnis der Prüfung nicht. Die beanstandeten Sachverhalte sind im Verhältnis zu der Vielzahl von Vorgängen und dem bewirtschafteten Finanzvolumen von keiner so gravierenden Bedeutung, dass sie der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstünden.

Charakteristisch für den Jahresabschluss 2019 war sicher der Abschied vom alten „Haushaltstanker“ der Kameralistik und somit die Transformation zum neuen Haushaltsrecht. Die Haushaltsreste wurden allesamt in Beiboote gesetzt und von Bord gelassen, um in Summe in der allgemeinen Rücklage auf ihre neue Bestimmung zu warten. Im NKHR werden sie nun Geschichte sein und als Eigenkapital in der Bilanz auftauchen.

Die - zugegebenermaßen übersichtliche - Betrachtung einzelner Haushaltsstellen gehört mit dem Systemwechsel zum NKHR der Vergangenheit an; der Blick geht nun in Richtung zusammengefasster Budgets.

### Hinweis zu Rechtsgrundlagen:

Obwohl die aktuelle Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bereits am 1. Januar 2010 in Kraft trat, galt aufgrund einer Übergangsregelung die Vorgängerversion der GemHVO weiter bis zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesen auf die Kommunale Doppik – spätestens jedoch bis Beginn des Haushaltsjahres 2020.

Demzufolge wurde für die Prüfung der Jahresrechnung 2019 die „alte Fassung“ der GemHVO zugrunde gelegt. Im Bericht selbst wird deshalb auf die Ergänzung „a.F.“ verzichtet.

Dasselbe gilt für die GemKVO und die GemPrO.

## 2. Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist der Abschluss der Haushaltswirtschaft und besteht gemäß § 39 GemHVO aus dem

- kassenmäßigen Abschluss, der
- Haushaltsrechnung (Darstellung jeder einzelnen Haushaltsstelle mit Gegenüberstellung von Plan und Ergebnis) und der
- Vermögensrechnung.

Beizufügen sind eine Vermögensübersicht, ein Rechnungsquerschnitt, eine Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht.

### 2.1 Feststellung der vorigen Jahresrechnung durch Gemeinderat

Die städtische Jahresrechnung 2018 wurde am 22.12.2021 durch Gemeinderatsbeschluss festgestellt. Die zuvor erfolgte Prüfung mündete in den Prüfungsbericht vom 20.10.2021.

### 2.2 Überörtliche Prüfung

Die letzte allgemeine Finanzprüfung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe durch die GPA fand im Zeitraum August bis Oktober 2018 statt und betraf die Jahre 2012 bis 2016.

Der ergangene Prüfbericht wurde von der Stadtverwaltung mit Stellungnahme vom 15. Juli 2020 beantwortet. Das Regierungspräsidium erteilte mit Datum vom 12. Juli 2021 die Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, worauf am 27.10.2021 die Unterrichtung des Gemeinderats (Drucksache Nr. 186/2021) erfolgte.

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2014 bis 2018 fand Anfang 2019 statt. Das Regierungspräsidium erteilte mit Datum vom 07.10.2020 die Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO. Der Gemeinderat wurde am 24.03.2021 unterrichtet (Drucksache Nr. 219/2020).

### 2.3 Aufstellung der Jahresrechnung

Die Aufstellung der Jahresrechnung 2019 wurde mit Datum 16.08.2021 beurkundet. Nach den in § 95 GemO vorgegebenen Fristen war dies 13 Monate zu spät.

Somit kann auch die rechtlich vorgesehene Frist zur Feststellung durch den Gemeinderat - innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres - nicht eingehalten werden.

Die Haushaltsrechnung 2019 wurde ein Jahr zu spät aufgestellt.

### 2.4 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögen und Schulden

#### 2.4.1 Erlass der Haushaltssatzung 2019

Die Einbringung des Haushaltssatzungsentwurfs in den Gemeinderat erfolgte am 30.01.2019. Beschlossen wurde die Haushaltssatzung am 20. März 2019. Die Gemeindeordnung sieht in § 81 vor, dass sie spätestens einen Monat vor Beginn des

Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Insofern liegt eine Verspätung von knapp vier Monaten vor.

Die Bestätigung der Aufsichtsbehörde erging durch Erlass vom 30. April 2019 des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund §§ 81 Abs. 2 i.V.m. 121 Abs. 2 GemO. Nachdem erneut keine Kredite geplant waren, bedurfte es keiner Genehmigung nach § 87 Abs. 2 GemO.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) waren in Höhe von 17.967.000 € (VJ 14,5 Mio. €) eingeplant. Hiervon waren 3.200.000 € genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung trat am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, d.h. am 17. Mai 2019 in Kraft. Sie wurde anschließend ordnungsgemäß zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Haushaltsplan beinhaltet folgende Festsetzungen.

Der Haushaltsplan 2019 wurde knapp 4 Monate zu spät verabschiedet. Er trat am 19. Mai 2019 in Kraft.

<u>Kernhaushalt</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Verwaltungshaushalt:	181.584.810 €	169.634.290 €
Vermögenshaushalt:	35.369.300 €	32.552.830 €
insgesamt	<u>216.954.110 €</u>	<u>202.187.120 €</u>
Deckungskredite		0 €
Verpflichtungsermächtigungen		17.967.000 €
<u>Sonderrechnung Gügling</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Verwaltungshaushalt:	53.000 €	79.000 €
Vermögenshaushalt:	1.414.000 €	1.670.000 €
insgesamt	<u>1.467.000 €</u>	<u>1.749.000 €</u>
Deckungskredite		0 €
Verpflichtungsermächtigungen		0 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für die gemeinsame Einheitskasse erneut festgesetzt auf 30.000.000 €.

→ Die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan kam ordnungsgemäß zustande.

Eine Nachtragssatzung wurde nicht erforderlich. Weder war unterjährig ein erheblicher Fehlbetrag zu befürchten, noch standen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben zusätzliche oder bisher nicht veranschlagte Ausgaben in erheblichem Umfang an (gemäß § 82 GemO).

## 2.4.2 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält nach § 40 GemHVO gesondert für den Verwaltungshaushalt, den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder (=Teil der haushaltsfremden Vorgänge) jeweils als Summe:

- die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste.

Der Abgleich des kassenmäßigen Abschlusses mit den Ergebnissen der Sachbücher des VwH und des VmH jeweils des Kernhaushaltes und der Sonderrechnung Gügling sowie des gemeinsamen ShV ergab übereinstimmende Beträge, allerdings mit folgender Ausnahme:

Auszunehmen sind erneut die HAR aus 2018. Diese wurden im Verwaltungskernhaushalt um 25.000 € zu niedrig und im Vermögenskernhaushalt um 25.000 € zu hoch aufgeführt.

Die Ursache liegt an der in diesem Punkt mangelhaften Systematik der Finanzsoftware Infoma kameral. Ausführliche Erläuterungen hierzu finden sich im Prüfbericht 2018.

Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Saldo zwischen den Summen der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben auszuweisen.

Auch 2019 wurde kassenmäßig mehr eingenommen als ausgegeben. Der Überschuss (Ist-Mehr-Einnahme, IME) betrug 10.725.013,44 € (VJ 19,2 Mio. €). Diese IME wurde letztmals kameral verbucht, sodass sie als sog. Kasseneinnahmerest im ShV endet und in die nachfolgende doppische Buchführung des Stadthaushaltes als positiver Kassenbestand übernommen werden kann.

Durch die Gegenüberstellung von Soll und Ist weist der kassenmäßige Abschluss des Weiteren nach, welche Einnahme- und Ausgabe-Anordnungen der Stadtkasse erteilt worden sind, welche Beträge daraufhin tatsächlich eingezogen oder ausgezahlt wurden und in welcher Höhe die sog. „Kassenreste“ entstanden.

Nachrichtlich:

Tatsächlich befanden sich laut Tagesabschluss vom 30.12.2019, dem letzten Werktag des Jahres, 4.403.810,31 € in der Stadtkasse, die als Einheitskasse geführt wird.

Der Unterschied zum oben genannten buchmäßigen Kassenbestand ist darin begründet, dass der gemeinsame Geldpool auch für die Einnahmen und Ausgaben der Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Stadtgarten sowie der Hospitalstiftung und Erika Künzel-Stiftung zur Verfügung steht, diese jedoch nicht in die Berechnung des kassenmäßigen Abschlusses des Stadthaushaltes einfließen, weil sie eigene Buchführungen haben.

Der vorgeschriebene kassenmäßige Abschluss wurde grundsätzlich richtig aus den Sachbüchern erstellt.

Der buchmäßige Kassenbestand (IME) betrug 10,7 Mio. €.

## 2.4.3 Haushaltsrechnung allgemein

Die Haushaltsrechnung bildet – anders als der kassenmäßige Abschluss – jede einzelne Haushaltsstelle ab.

Hier ist ersichtlich, inwieweit der Haushaltsplan tatsächlich vollzogen bzw. von ihm abgewichen wurde. Dafür sind in erster Linie die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben wichtig. Ihnen werden die entsprechenden Haushaltsansätze gegenübergestellt sowie die über- und außerplanmäßig bewilligten und die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckten Ausgaben (§ 41 GemHVO).

Die Besonderheit der Haushaltsrechnung 2019 besteht darin, dass erstmals zur Ermittlung der „Rechnungsergebnisse“ (Soll/Ergebnis-Spalte) den zur Auszahlung angeordneten Beträgen (Sollstellung) keine neuen HH-Reste hinzugefügt, sondern lediglich die eventuell vorhandenen, aber 2019 nicht verbrauchten HH-Reste aus dem Vorjahr, abgezogen werden. Insofern kommt es bei den einzelnen HH-Stellen nicht selten zu negativen Sollbeträgen. Dies insbesondere, wenn überhaupt kein neuer Planansatz im HH-Plan stand oder wenn von diesem Planansatz nichts oder nur wenig verbraucht, d.h. zur Zahlung angeordnet wurde.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass es weiterhin Kassenreste gab. Diese gingen in die neue Buchführung ab 2020 als Forderungen oder Verbindlichkeiten über.

### 2.4.3.1 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2019

<b>Kernhaushalt:</b>	<b>Plan 2019</b>	<b>Soll/Ergebnis</b>	<b>+ / -</b>	<b>%</b>
Verwaltungshaushalt	181.584.810,00 €	177.108.501,10 €	-4.476.308,90 €	-2,5%
Vermögenshaushalt	35.369.300,00 €	22.152.974,00 €	-13.216.326,00 €	-37,4%
Summe	216.954.110,00 €	199.261.475,10 €	-17.692.634,90 €	
<b>Sonderrechn. Gügling:</b>	<b>Plan 2019</b>	<b>Soll/Ergebnis</b>	<b>+ / -</b>	<b>%</b>
Verwaltungshaushalt	53.000,00 €	39.693,20 €	-13.306,80 €	-25,1%
Vermögenshaushalt	1.414.000,00 €	1.295.671,48 €	-118.328,52 €	-8,4%
Summe	1.467.000,00 €	1.335.364,68 €	-131.635,32 €	

#### Zum Kern-Verwaltungshaushalt:

Im VwH fehlten gegenüber dem Plan 5,5 Mio. € an Steuern und allg. Zuweisungen. Hingegen flossen 2,4 Mio. € mehr an zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen, sowie weitere rd. 300 T€ aus Gebühren, Verkaufs- und Mieterlösen. Insgesamt ergaben sich 2,8 Mio. € weniger Einnahmen - die inneren Verrechnungen ausgeklammert.

Ausgegeben wurden im VwH rd. 4,6 Mio. € weniger als geplant, wobei die veranschlagte Pflichteinsparung, die sog. „globale Mindereinnahme“, in Höhe von 1,7 Mio. € darin bereits verrechnet ist. Die Wenigerausgaben betreffen sämtliche Ausgabearten. Die größten Abweichungen sind mit 3,3 Mio. € bei der Gruppierung 5/6 „Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ zu verzeichnen.

Der Überschuss, d.h. die Zuführungsrate war um 1.833.640,15 € höher als der ursprüngliche Planansatz.

→ Die Zuführung an den Vermögenshaushalt 2019 betrug 15.615.350,15 €.

### Zum Kern-Vermögenshaushalt:

Weit größere Planabweichungen als im Verwaltungshaushalt waren im Vermögenshaushalt zu verzeichnen.

Bereinigt<sup>1</sup> weist die Summe der VmH-Einnahmen gegenüber dem Plan einen Mindebetrag von rd. 13,3 Mio. € aus. Besondere Einbußen stellt das nicht veräußerte Anlagevermögen (Grundstücke) mit 5.3 Mio. € dar, sowie nicht erhaltene Zuweisungen bzw. Zuschüsse. Insbesondere bei den Zuweisungen machen sich die aufgelösten HER bemerkbar, wodurch das Delta zwischen Plan und Ergebnis in dieser Gruppierung einen hohen negativen Betrag aufweist: – 6,4 Mio. €. Des Weiteren fehlen bei den (Erschließungs- u.a.) Beiträgen rd. 1 Mio. €.

Bei den VmH-Ausgaben<sup>2</sup> führen die aufgelösten HAR zu großen Verwerfungen im Plan-Ergebnis-Vergleich. So sind die Investitionen im Ergebnis 25,6 Mio. € niedriger als geplant. Andererseits wurden die Ausgaben für außerordentliche Kredittilgungen um knapp 1,5 Mio. € erhöht.

→ Schlussendlich wurden 10.937.144,35 € der allgemeinen Rücklage zugeführt, wobei laut Plan sogar eine Entnahme in Höhe von 2.414.040,00 € vorgesehen war. Außerdem sollten planmäßig 25.000 € für Stellplätze zurückgelegt werden.

→ Der vorgeschriebene Haushaltsausgleich wurde insgesamt erreicht.

Der zwingende HH-Ausgleich wurde ohne Kredite und ohne Rücklagen-Entnahme erzielt.

### Zu den Abweichungen im Einzelnen:

Im Rechenschaftsbericht gibt es für den VwH und den VmH Tabellen mit einer kompakten Gegenüberstellung von Planansätzen und Rechnungsergebnissen. Positiv ist, dass im VmH für 2019 erstmals in der Zahlentabelle nicht nur das jeweilige Rechnungsergebnis angezeigt wird, sondern auch das Anordnungssoll. So kann man herauslesen, wo besonders hohe Haushaltsreste aufgelöst wurden.

Während es für den VwH über die bloßen Zahlen hinaus keine Erklärungen gibt, werden im VmH doch einige Abweichungen erläutert (§ 44 Abs. 3 GemHVO). Dennoch bleiben teilweise auch sehr große Differenzen unklar, zum Beispiel:

- Generalsanierung der Schiller-Realschule:  
Hier waren 1 Mio. € veranschlagt, obwohl noch gut 500 T € an HAR vorlagen.
- Erwerb von unbebautem Grundvermögen:  
Veranschlagt wurden 6,3 Mio. €, zudem war ein HAR von rd. 750 T€ vorhanden. Verbraucht wurden jedoch nur 3,8 Mio. €.
- Sanierungsmaßnahme Hardt-Entwicklungsprogramm (2.6150.S112):  
Im HH-Plan waren 4,9 Mio. € Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (HH-Stelle 2.6150. S112. 3400) veranschlagt. Die im Rechenschaftsbericht angegebenen realisierten Einnahmen in Höhe von 1,4 Mio. € sind jedoch fälschlicherweise nicht bei dieser HH-Stelle, sondern im allgemeinen UA 8810 für unbebautes Grundvermögen (HH-Stelle 2.8810. D001. 3400) verbucht und

Der Rechenschaftsbericht erläutert erhebliche Abweichungen von Haushaltsansätzen nicht ausreichend.

<sup>1</sup> Bereinigt heißt, ohne ZufR an VmH, ohne Rücklagen-Entnahme und ohne Rückgaben gewährter Darlehen.

<sup>2</sup> Ohne Rücklagen-Zuführung und ohne Darlehensgabe an Dritte.

dadurch für Dritte kaum auffindbar. Es gibt also in der HH-Rechnung keine Gegenüberstellung von Planansatz und Soll-Einnahmen.

Ansonsten wird im Rechenschaftsbericht zur faktischen Kluft zwischen Plan und Ergebnis auf Verkäufe in den Folgejahren verwiesen.

Des Weiteren waren für die Hardt-Maßnahme Ausgaben in Höhe von 2,6 Mio. € für den Sanierungsaufwand veranschlagt und aus dem Vorjahr stand noch ein HAR über 65 T € zur Verfügung. Verbraucht wurden nur rd. 110 T€.

Dazu kommt ein HAR für den Straßenausbau über 862 T€, der bis auf 43 T€ ebenfalls aufgelöst wurde.

Vermutlich in Folge dieser nicht durchgeführten Hardt-Sanierungsmaßnahme gingen für den HER über eine erwartete Landeszuweisung in Höhe von 271 T€ nur rund 17 T€ ein. Die restlichen 254 T€ mussten demnach aufgelöst werden.

→ Grundsätzlich müsste bei einer Maßnahme von solcher Größenordnung im Rahmen des Rechenschaftsberichtes ausgeführt werden, welche Hinderungsgründe bzw. Schwierigkeiten hier vorlagen. Auszunehmen sind jedoch nicht-öffentliche Sachverhalte.

#### 2.4.3.2 Formale Fehler der Haushaltsrechnung

Wie bereits in den beiden vorigen Jahresprüfungsberichten bemängelt und wie insbesondere im Bericht 2018 ausführlich erklärt, zeigen sich auch in der Haushaltsrechnung 2019 dieselben Fehler bei der Verbuchung und Darstellung der Haushaltsausgabereste.

So gibt es wieder bei diversen HH-Stellen Differenzen zwischen dem 2018 beschlossenen HAR zur Übertragung nach 2019 und dem bei derselben HH-Stelle in der Jahresrechnung 2019 ausgewiesenen HAR aus 2018.

Und wieder ist auch die Summe der tatsächlichen HARE des Verwaltungshaushalts 2018 und die in der Jahresrechnung 2019 ausgewiesene Summe der HARE aus 2018 unterschiedlich. Ebenso im VmH. Beide Beträge gleichen sich aus, wie folgende Tabelle zeigt.

Auszug aus der HH-Rechnung	Endbestand 2018	Anfangsbestand 2019	Differenz
VwH HAR	4.046.424,71 €	4.021.424,71 €	25.000,00 €
VmH HAR	29.996.066,80 €	30.021.066,80 €	-25.000,00 €

Die HH-Rechnung 2019 weist hinsichtlich der HAR dieselben Mängel wie die Jahresrechnungen 2017 und 2018 auf.

Wie im vorigen Bericht schon ausgeführt, kann dieser grobe Mangel nur deshalb akzeptiert werden, weil die Software: Kiru.Financien N kameral mit Einführung des NKHR abgelöst wird und weil zumindest die Gesamtsummen der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben, der neuen Haushaltsreste und der Haushaltsreste vom Vorjahr richtig dargestellt werden.

#### 2.4.3.3 Planabweichungen / über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im künftigen NKHR, das ab 2020 gilt, verlieren die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wesentlich an Bedeutung, weil der Maßstab nicht mehr die einzelne

Haushaltsstelle ist, sondern ganze Budgets. Aus diesem Grund wurde die Prüfung bereits 2019 sehr reduziert.

Die Prüfung einzelner Stichproben ließ regelmäßig eine verwaltungsinterne Genehmigung erkennen. Die wegen der Zuständigkeit zu beachtenden Betragsgrenzen waren stets eingehalten worden.

#### **2.4.3.4 Haushaltsreste**

Wie schon mehrfach erklärt, wurden zum Rechnungsschluss 2019 sämtliche noch vorhandene Haushaltsreste aufgelöst, weil sie nicht in das neue Haushalts- und Rechnungswesen übergeleitet werden können. Ausgabereste führten zu einer Mittelermehrung und Einnahmeregale zu einer Reduzierung, die letztlich Auswirkungen auf die Rücklagenzuführung haben.

Die nähere Betrachtung einzelner Haushaltsreste im VmH kann im Rechenschaftsbericht aus den Tabellen unter den Nummern 3.6 und 3.7 nachvollzogen werden.

### **2.4.4 Kassen- und Rechnungswesen**

#### **2.4.4.1 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Im Jahr 2019 wurden Forderungen in Höhe von 322.287,87 € niedergeschlagen und in Höhe von 7.444,31 € erlassen.

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine wesentlichen Anstände darüber, ob die Voraussetzungen für die Niederschlagung oder den Erlass vorlagen.

#### **2.4.4.2 Einsatz automatisierter Datenverarbeitungsprogramme**

Sowohl bei der Buchführung (§ 23 Abs. 2 GemKVO a.F.) als auch beim Anordnungs- und Feststellungsverfahren (§ 11 Abs. 1 GemKVO a.F.) muss in erster Linie sichergestellt sein, dass nur gültige ADV-Programme verwendet werden, die vor ihrem Echteintritt förmlich freigegeben wurden.

Die von 2017 bis 2019 verwendete Finanzsoftware „Kiru.Finzen N kameral“ von Infoma, die die beschriebenen Fehler aufweist, wird seit dem Jahr 2020 nicht mehr eingesetzt.

Zur Bereinigung der im vorigen Bericht genannten Mängel bzgl. der Freigabe und dem Vorliegen von Einsatz- und Teil-Feststellungsbescheinigungen ist noch Zeit zu geben, da diese Prüfung erst 3 Monate zurückliegt. Die Kämmerei leitete im Oktober 2021 erste Vorbereitungsmaßnahmen ein.

### **2.4.5 Vermögensrechnung**

Weil weder der kassenmäßige Abschluss noch die Haushaltsrechnung den zwingenden Nachweis für Schulden und Vermögen liefern, ist die „Vermögensrechnung“ der dritte Bestandteil der Jahresrechnung.

Für den Rechnungsabschluss 2019 wurde letztmals eine Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO aufgestellt. Künftig wird es eine Bilanz geben, die selbstverständlich das gesamte Anlagevermögen darstellen wird und nicht - wie bisher - nur das Geldvermögen.

Die stichprobenweise Prüfung der Vermögensrechnung ergab keine wesentlichen Anstände. Im ShV ist lediglich die restliche Kreditschuld der Sonderrechnung Gügling (2,4 Mio. €) noch nicht auf die Kredite der Stadt übertragen worden.

Die wesentlichsten Änderungen in der Vermögensrechnung sind:

Aufgabe der Gesellschaftereinlage Landesgartenschau	33.169.943,24 €
Rückgang der Geldanlage um	14.000.000,00 €
Zugang der allg. Rücklage um	10.865.944,35 €
Rückgang der Verschuldung (ohne SoRe)	5.507.255,53 €

#### 2.4.6 Vermögensübersicht

Nachdem die Stadt lediglich eine Geldvermögensrechnung führt, ist es gemäß § 39 i.V.m. § 44 GemHVO ihre Pflicht, darüber hinaus noch eine sog. Vermögensübersicht zu erstellen, die wenigstens die Werte des Anlagevermögens der kostenrechnenden Einrichtungen enthält. Eine solche, sowohl nach Aufgabenbereichen (Unterabschnitten des Haushaltsplans) als auch nach Vermögensarten sortierte Übersicht liegt vor.

#### 2.4.7 Auflösung der Sonderrechnung Gügling-Nord

Am 26. Juni 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Sonderrechnung (SoRe) Gügling-Nord zum 31.12.2019 aufzulösen sei.

Zuvor sollte noch eine größere außerordentliche (a.o.) Kredittilgung in Höhe von 2.010.875 € erfolgen, die aber ohne überplanmäßige (üpl.) Ausgabe nicht möglich war: So wurde ein Betrag in Höhe von 1.383.875 € beantragt und genehmigt.

Die a.o. Tilgung wurde im Dezember 2019 realisiert. Ärgerlich ist, dass die Mehrausgabe in der Haushaltsrechnung nicht als bewilligte üpl. Ausgabe erscheint. Dadurch sieht es so aus, als wären 1,38 Mio. € ungenehmigt ausgegeben worden.

Ursache für diese Lücke in der Haushaltsrechnung ist, dass in Ermangelung einer konkreten Deckung keine entsprechende Buchung vorgenommen wurde. Denn wie schon oft beanstandet, fehlt auch in diesem Gemeinderatsantrag die konkrete Angabe der Mitteldeckung. In der GR-Drs. Nr. 110/2019 wurden lediglich theoretische Möglichkeiten vorgeschlagen:

„... soweit wie möglich, durch Auflösung der Allgemeinen Rücklage, durch bis dahin verbuchte Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und aus Verbesserungen beim Rechnungsergebnis durch die Auflösung nicht bis zum Jahresende abfließender Ausgabemittel. Der Restbetrag wird aus dem städtischen Haushalt zugeführt.“

Ende 2019 ging die rechnungstechnische Verwaltung des Gewerbegebiets Gügling zurück in den Kernhaushalt.

Tatsächlich kamen die nötigen Deckungsmittel schlussendlich folgendermaßen zustande:

HAR aufgelöst	1.062.952,36 €	
Planansätze nicht genutzt	400.000,00 €	
Summe weniger Ausgaben:	<u>1.462.952,36 €</u>	
nicht realisierte Grundstückserlöse (Saldo)	160.380,00 €	
sonst. Rückzahlung	<u>-1.677,00 €</u>	
Summe weniger Einnahmen:	158.703,00 €	
<b>Saldo aus Epl. 6 (Bauwesen)</b>		<b>1.304.249,36 €</b>
weniger Ausg. für ordentl. Tilgungen	17.944,36 €	
restliche Rücklage entnommen	37.374,14 €	
weniger Zuführ. an VwH, da weniger Zinsen	13.306,80 €	
<b>Saldo aus Epl. 9 (Finanzwirtschaft)</b>		<b>68.625,30 €</b>
Zuweisung aus städt./Kern-HH		<u>3.000,34 €</u>
Deckungsmittel für die a.o. Tilgungen		1.375.875,00 €

Die üpl. Ausgabemittel zur außerordentlichen Kredittilgung innerhalb der Sonderrechnung Gügling wurden hauptsächlich durch aufgelöste HAR gedeckt.

Was die obige Aufstellung u.a. auch zeigt, ist, dass 2019 für den Gewerbepark „Gügling- Nord“ überhaupt keine Bauausgaben mehr erfolgten. Es blieben sämtliche HAR, aber auch sämtliche Planansätze unangetastet, so ergaben sich übrige 1,46 Mio. €.

Grundstücksverkäufe ergaben über- und unterplanmäßige Einnahmen, per Saldo blieben jedoch die Einnahmen um 158 T€ hinter der Planung zurück.

Die geringeren Einnahmen und Ausgaben im Bauwesen (Epl. 6) reichten für die überplanmäßigen außerordentlichen Tilgungen nicht aus. Nach dem Einsatz von eingesparten ordentlichen Tilgungsmitteln, einer niedrigeren Zuführung zum VwH aufgrund geringerer Zinsausgaben, sowie nach der Entnahme des letzten Restes der Rücklage, fehlten zum Schluss noch 3.000,34 €, die vom Kern-Haushalt als „Zuweisung von Gemeinden“ im UA 6150 (Entwicklungsmaßnahmen) zugesprochen wurden.

Obwohl die letzten Abschlussbuchungen für den Haushalt 2019 erst im Februar 2021 stattfanden, wurden im ShV, wo die Schulden in Form von konkreten Darlehen fortgeschrieben werden, zum 31.12.2019 die bereits getilgten Kredite der SoRe Gügling immer noch aufgeführt:

1.493.484 €	KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
<u>910.000 €</u>	L-Bank (Landeskreditbank Baden-Württemberg)
2.403.484 €	Summe

#### Abwicklung der Sonderrechnung in der Vergangenheit:

Abschließend und zusammenfassend ist zur vergangenen rechnungstechnischen Abwicklung der Errichtung des Gewerbeparks „Gügling-Nord“ zu sagen, dass sie nicht im eigentlichen Sinne einer Sonderrechnung entsprach. Die GPA und letztlich das Regierungspräsidium akzeptierten jedoch die Handhabung der Stadt.

Die Regelung des § 50 GemHVO, der speziell für derlei Entwicklungsmaßnahmen<sup>3</sup> geschaffen wurde, räumt zur haushaltsrechtlichen Vereinfachung die Möglichkeit ein, alle anfallenden Einnahmen und Ausgaben, wie bspw. Kreditaufnahmen und -tilgungen, Grunderwerbungen und -veräußerungen, Erschließungsarbeiten, usw. in einer Sonderrechnung abzuwickeln.

Ausdrücklich wird in § 50 Satz 2 als zwingende Vorschrift festgeschrieben:

„Die dort nicht anderweitig gedeckten Ausgaben sind jährlich aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen“.

Dieser Ausgleich erfolgte so jedoch nie. Zwar übernahm der Kernhaushalt durch- aus regelmäßig Ausgaben der Gügling-Maßnahme. So wurden bis einschließlich 2017 stets sämtliche Kreditzinsen und auch sämtliche ordentliche Tilgungszahlungen „bezahlt“ und finanziert, was jedoch weder in der Rechnungslegung über die „Sonderrechnung“ Gügling noch in der des Kern-Haushalts deutlich offenbart wurde. Dies konnte nur aus der Buchführung selbst (und dort nur im ShV) heraus- gelesen werden.

Allein das Rechnungsprüfungsamt legte diese Zahlen Jahr für Jahr offen. Die Ver- waltung stellte den Missstand trotzdem jahrelang nicht ab. Die Auswirkung war, dass genau das, was Zweck einer separaten Rechnungslegung ist, nicht zum Tra- gen kam und der jährliche Abmangel nie sichtbar wurde.

Diese nachträgliche zusammenfassende Bewertung hat den Zweck, künftigen Fäl- len vorzubeugen.

Künftige Son- derrechnungen für Entwick- lungsmaßnah- men zur Städte- bauförderung sollten § 50 GemHVO ent- sprechen und transparenter sein.

## 2.4.8 Kreditwirtschaft

### 2.4.8.1 Stand der Verschuldung

Der Schuldenstand änderte sich gegenüber dem Vorjahr folgendermaßen:

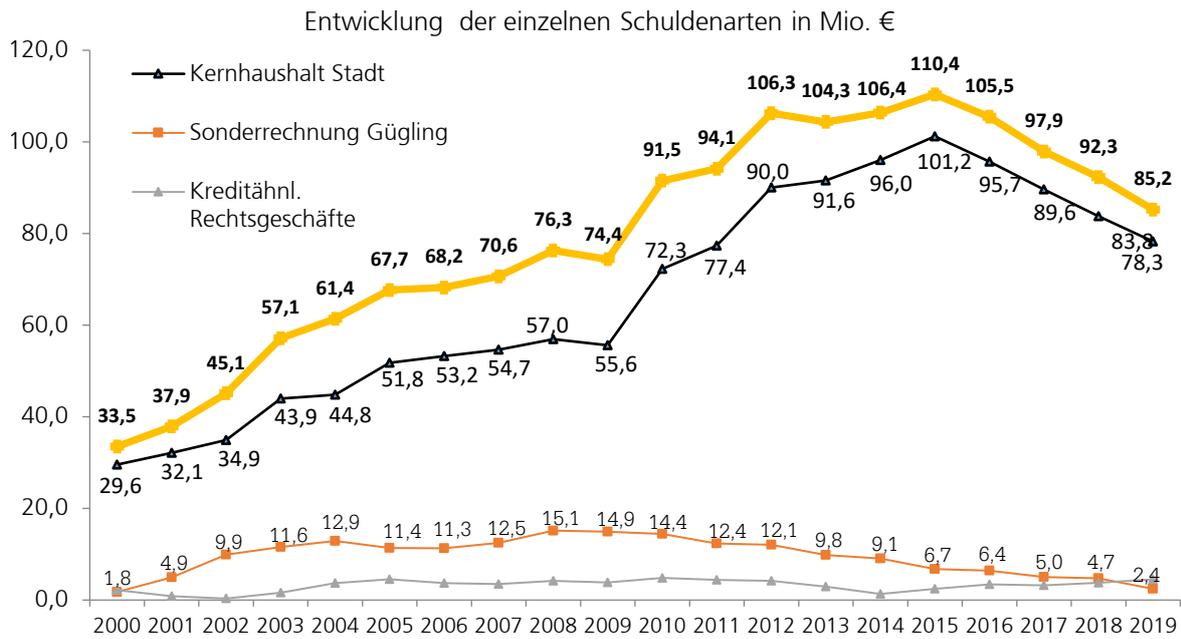
	2018	2019	Differenz
Kernhaushalt	83.794.146,07 €	<b>78.286.890,55 €* </b>	-5.507.255,52 €
Sonderrechnung Gügling*	4.722.414,20 €	<b>2.403.483,56 €</b>	-2.318.930,64 €
Kreditähn. Rechtsgeschäfte	3.780.440,32 €	<b>4.518.942,98 €</b>	+738.502,66 €
Summe Schulden:	92.297.000,59 €	<b>85.209.317,09 €</b>	-7.087.683,50 €

\*Es ist anzumerken, dass die Verschuldung der Sonderrechnung Gügling gedank- lich auf 31.12.2019 dem Kernhaushalt zuzuschlagen ist. Demzufolge beträgt der neue Schuldenstand des Kern-HH 80.690.374,11 € und nicht 78.286.890,55 €.

Die in der Tabelle genannten Differenzen entsprechen jeweils dem Saldo aus Zu- gängen (neue Schulden) und Abgängen (Tilgungen): Während im Kernhaushalt nur Tilgungen erfolgten, ebenso wie in der Sonderrechnung Gügling, wurden bei den Kreditähnlichen Rechtsgeschäften (hier Kaufpreisschulden) außer den Tilgun- gen auch neue Verpflichtungen eingegangen, sodass sich dieser Bestand um 738.502,50 € erhöhte. Zuletzt waren die Kaufpreisschulden im Jahr 2011 ähnlich hoch.

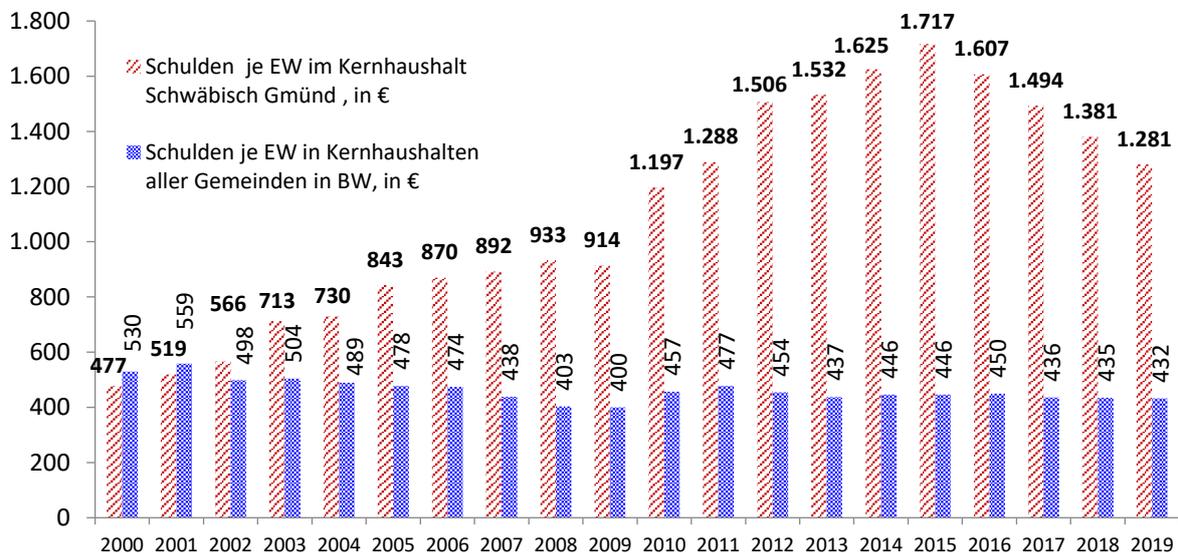
Im Gesamten aber ist die Verschuldung gegenüber 2018 um 7,1 Mio. € gesunken:

<sup>3</sup> (soweit die Entwicklungsmaßnahme dem Städtebauförderungsgesetz folgte)



Wie sich die eingeleitete Entschuldungspolitik bisher entwickelt hat, ist im Rechenschaftsbericht ausführlich beschrieben.

Nachfolgend die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung seit dem Jahr 2000:



*Hinweis:* Werte sind ohne SoRe Gügling und ohne Kaufpreisschulden

*Quellen:* Stat. Landesamt

### 2.4.8.2 Nachweis der Schulden

Die Verbuchung der einzelnen Kreditaufnahmen wie auch der einzelnen Tilgungen erfolgt ergebniswirksam als Einnahmen oder Ausgaben im Vermögenshaushalt (VmH).

Die Fortschreibung der Bestände wird jedoch im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) vorgenommen. Dort kann die Entwicklung jedes einzelnen Darlehens oder jeder sog. Kaufpreisschuld abgelesen werden, d.h. wieviel im vergangenen Jahr getilgt wurde, wie viel neue Rückzahlungspflichten dazu kamen und wieviel aktuell noch zurückzuzahlen ist.

Am Jahresende werden aus diesem ShV heraus die Summen für die drei o.g. Kreditarten (Kernhaushalt, Sonderrechnung und kreditähnliche Rechtsgeschäfte) in die Vermögensrechnung übernommen. Dort wird der in § 110 Abs. 1 Nr. 4 GemO geforderte Nachweis der Schulden für die Jahresrechnung erbracht.

Für den Abgleich zwischen dem ShV und dem VmH ist wichtig zu wissen, dass im ShV nur kassenwirksame IST-Beträge verbucht werden, während die ergebniswirksamen Soll-Beträge im VmH meist anders lauten.

### 2.4.8.3 Zinsaufwand

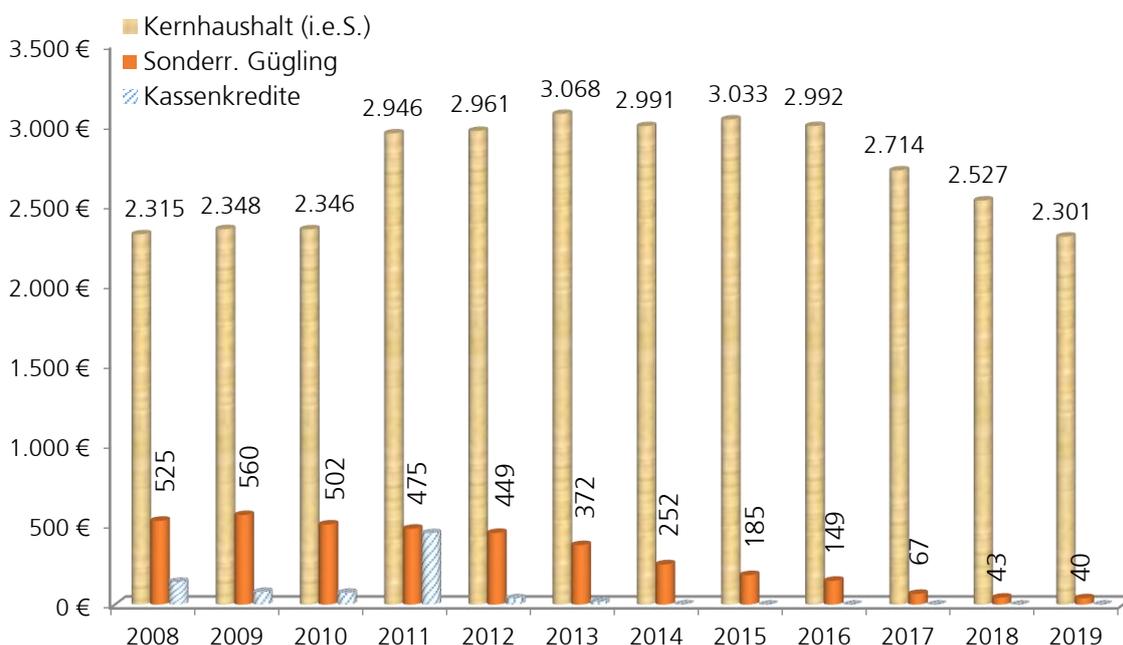
Im Jahr 2019 betragen die Ausgaben für Zinsen 2.340.662,24 €. Sie sanken damit erneut, nämlich um 229.167,72 €.

Im Einzelnen resultieren die Zinsen aus:

	<u>Soll-Erg. 2019</u>	<u>in Prozent</u>
Darlehen des Kernhaushalts	2.300.988,04 €	98,3%
Darlehen der SoRe Gügling	39.639,20 €	1,7%
Kassenkredite / Bestandsverzinsung der Einheitskasse	5,00 €	0,0%
Summe	<b>2.340.662,24 €</b>	100,0%

Die Zinsausgaben für laufende Kredite sanken weiter.

Entwicklung der Zinsausgaben seit 2008 in T€ :



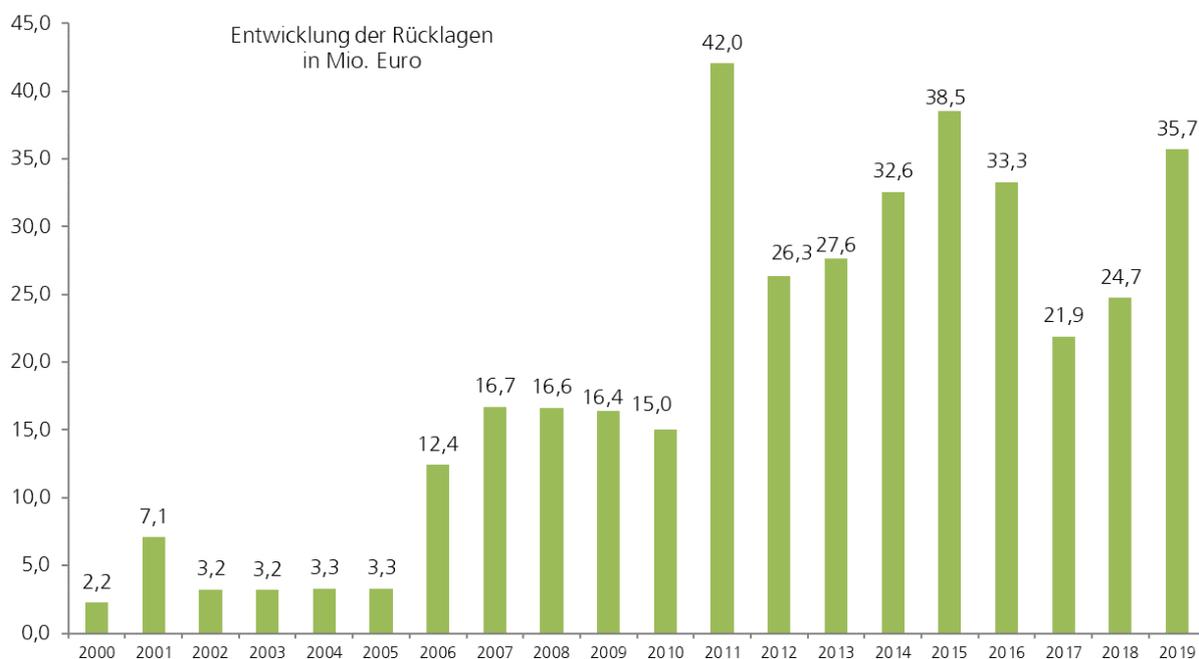
## 2.4.9 Rücklagen

Obwohl für den Ausgleich des Haushaltsplans 2019 eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage veranschlagt war (2,4 Mio. €) - neben einem geringen Zugang zur Stellplatzrücklage (25 T€) - ergab sich schlussendlich per Saldo eine Zuführung von 10,9 Mio. €.

Der allg. Rücklage wurden 10,9 Mio. € zugeführt. Der neue Stand betrug 35,7 Mio. €.

Im Einzelnen setzt sich die Zuführung folgendermaßen zusammen:

Anfangsbestand 2019	<u>24.743.352,86 €</u>
Zugang an die allg. Rücklage	10.865.944,35 €
Zugang an die Stellplatz-Rücklage	71.200,00 €
Entnahme aus der sonst. zweckgeb. Rücklage	-3.068,36 €
Zugang an die sonst. zweckgeb. Rücklage	<u>21.499,28 €</u>
Endbestand Rücklage 2019	<b>35.698.928,13 €</b>



Die allgemeine Rücklage soll u.a. die stete Liquidität der Kasse sichern. Zu diesem Zweck muss gem. § 20 Abs. 2 GemHVO ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei Prozent der durchschnittlichen VwH-Ausgaben der letzten drei Jahre beläuft. Insofern ergab sich bei diesem hohen Bestand keine weitere Zuführungspflicht.

Die Gründe für die enorme Rücklagenzuführung liegen vor allem in der Auflösung der HAR. Sonstige Ergebnisverbesserungen sind unter Ziffer 2.4.3.1 „Ergebnis der Haushaltsrechnung 2019“ beschrieben.

## 2.4.10 Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung (Einnahmen, Zuführungsrate, Nettoinvestitionsrate)

Die Gemeindeordnung schreibt in § 77 vor, dass die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen ist, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Dabei sind den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen und die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

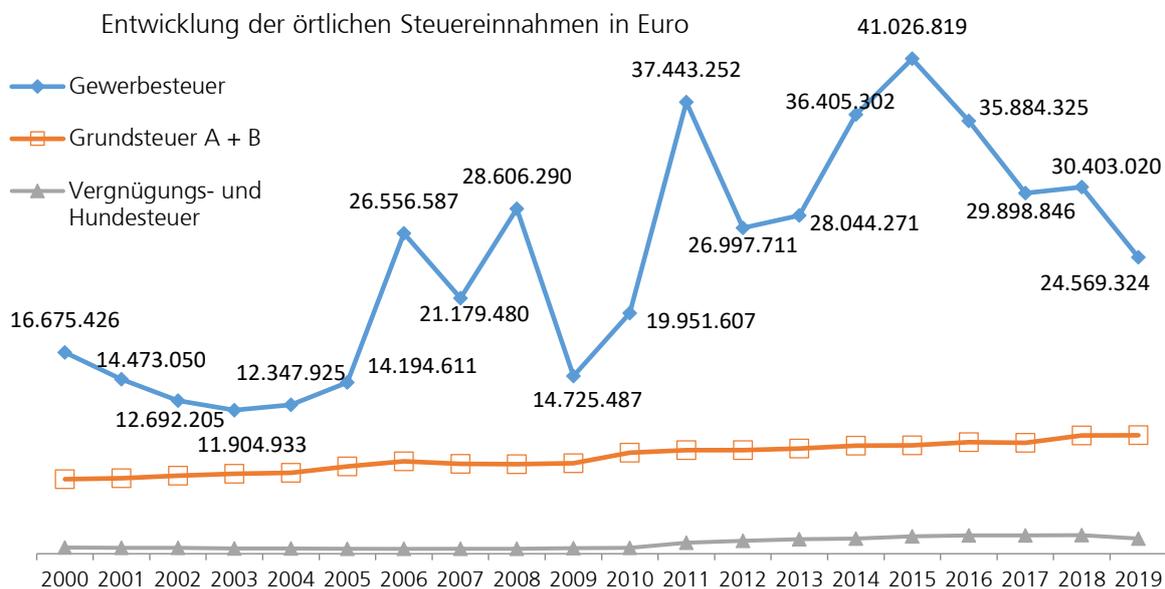
Da eine Gemeinde ihre zahlreichen „Pflichtaufgaben“ als erstes zu sichern hat, sind verlässliche wiederkehrende Einnahmen Grundvoraussetzung. Insofern seien nachfolgend die Haupt-Einnahmequellen vorgestellt: Die Gewerbe- und Grundsteuer, die anteilige Einkommensteuer sowie die Finanzaufweisungen.

### 2.4.10.1 Einnahmen

Eine der drei Hauptstützen zur Haushaltsfinanzierung sind die Finanzaufweisungen des Landes, ohne die die Stadt ihre Aufgaben kaum meistern könnte. Hier die Einnahmen der letzten drei Jahre.

	2017	2018	2019
Finanzaufweisungen	34.225.135 €	41.664.325 €	48.676.537 €

Die Steuern, die die Stadt selbst erhebt, entwickelten sich wie folgt:



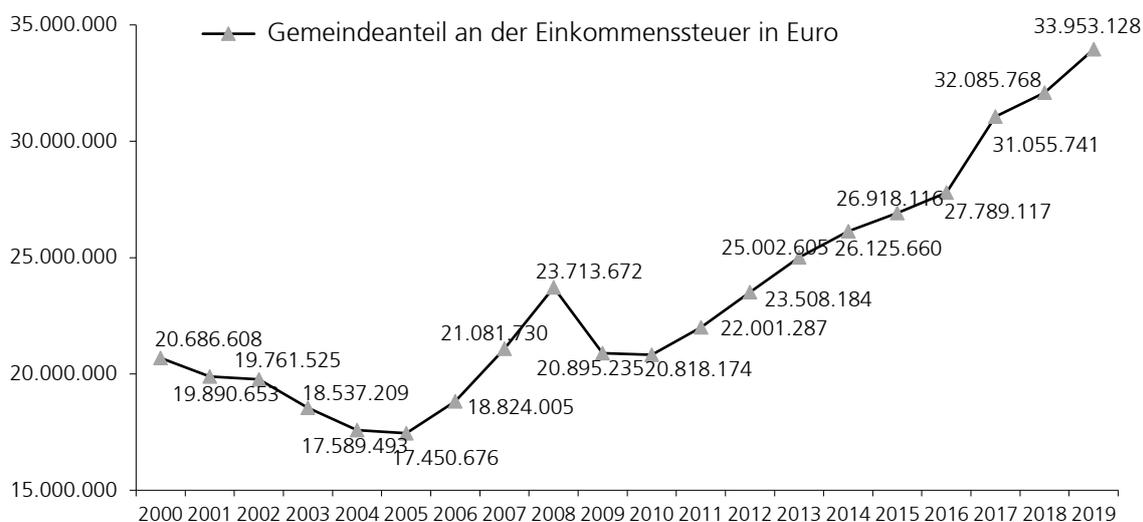
Betrachtung der letzten drei Jahre:

	2017	2018	2019
Gewerbesteuer	29.898.846 €	30.403.020 €	24.569.324 €
Grundsteuer A und B	9.188.626 €	9.803.402 €	9.818.884 €
Vergnügungs- und Hundesteuer	<u>1.508.043 €</u>	<u>1.537.784 €</u>	<u>1.246.886 €</u>
Summe örtliche Steuern	40.595.515 €	41.744.206 €	<b>35.635.094 €</b>

Während die Gewerbesteuer seit 2005 einem steten Auf und Ab unterliegt - seit 2015 sinkt sie erheblich - erfährt die Einkommensteuer<sup>4</sup> seit 2010 einen beständigen Aufwärtstrend. Im Jahr 2017 war der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erstmals höher als die Gewerbesteuereinnahmen.

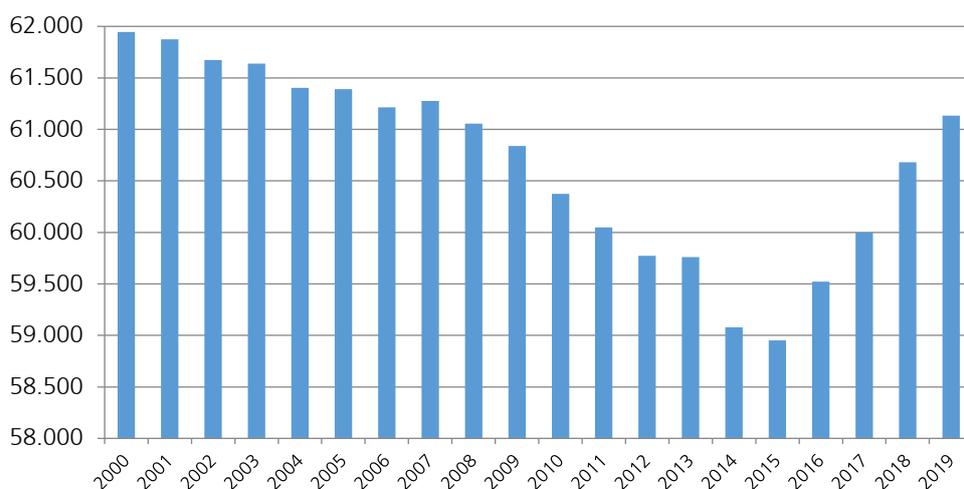
	2017	2018	2019
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	31.055.741 €	32.085.768 €	33.953.128 €

Nachfolgend die Entwicklung des Schwäbisch Gmünder Anteils an der Einkommensteuer.



Weil die Höhe der Gemeindeanteile aus Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die Höhe der Finanzausweisungen unter anderem von der Einwohnerzahl abhängen, ist die Betrachtung der Entwicklung der Einwohnerzahlen aufschlussreich.

Entwicklung der Einwohnerzahl seit 2000



Von 2015 bis 2019 stieg die Einwohnerzahl stetig, insgesamt um rd. 3,7 %.

<sup>4</sup> Zu beachten ist, dass höhere Einkommensteueranteile die künftigen Finanzausweisungen und Umlagen senken.

Zur Sicherung der Aufgabenerfüllung gehört auch, dass Einnahmen und Ausgaben zu überwachen sind (§§ 25, 26, 27 GemHVO).

Ob die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig erfasst und rechtzeitig eingezogen werden, wird unterjährig geprüft. Zum Teil gibt es auch EDV-technische Kontrollen. Ebenso wird unterjährig beobachtet, dass Ausgabemittel erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert. Auftretende Beanstandungen werden stets unmittelbar geklärt. Gravierende Missstände ergaben sich nicht.

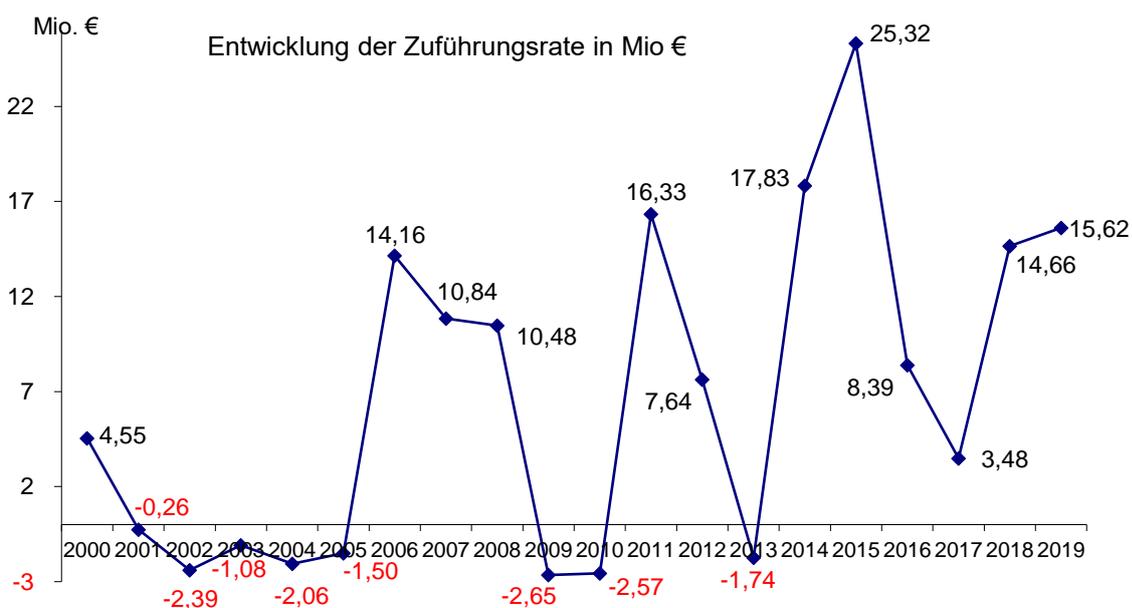
Im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 war der Haushaltsausgleich nie gefährdet, weshalb auch keine Pflicht nach § 28 GemO bestand, den Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten.

Der Haushaltsausgleich war im Verlauf des Haushaltsjahres zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

### 2.4.10.2 Zuführungsrate

Die Analyse der üblichen Kennzahlen wie Zuführungsrate bzw. Nettoinvestitionsrate fällt positiv aus: Nach der GemHVO ist es Pflicht, im Verwaltungshaushalt einen Überschuss zu erwirtschaften, der mindestens die ordentliche Kredittilgung deckt. Diese Pflicht entfällt, wenn der Vermögenshaushalt selbst durch bestimmte Einnahmearten dafür sorgen kann. Nachdem diese sogenannten Ersatzdeckungsmittel den Betrag von 6.537.623,85 € erbringen, und damit die ordentliche Kredittilgung gesichert ist, erübrigt sich die weitere Ermittlung einer Mindestanforderung.

Gepplant war eine Zuführungsrate in Höhe von 13.781.710 €, ergeben haben sich 15.615.350,15 €, also 1,83 Mio. € mehr. Die Finanzierung der Globalen Minderausgabe ist darin bereits eingerechnet.

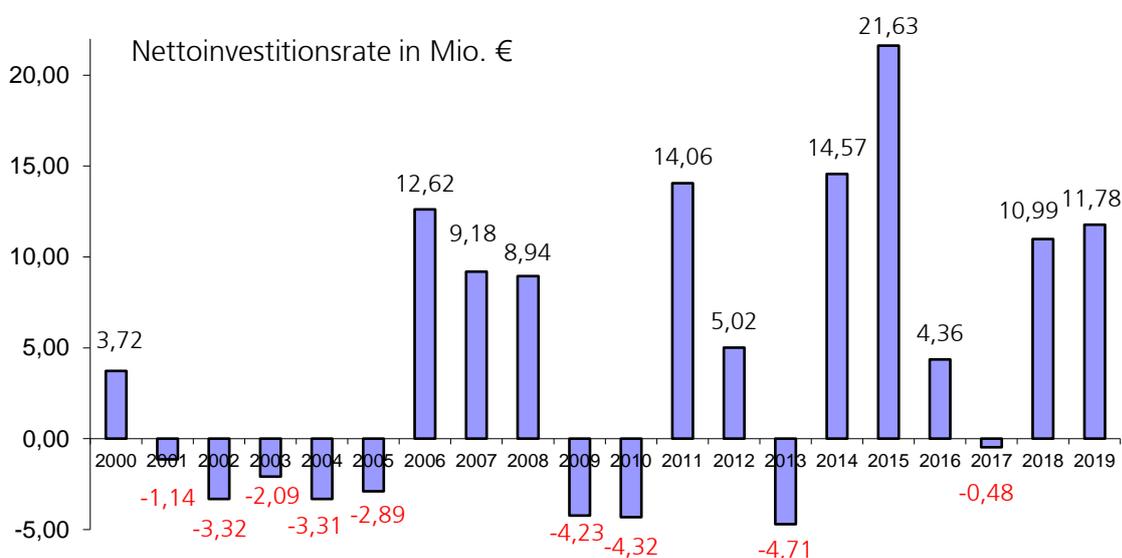


### 2.4.10.3 Nettoinvestitionsrate

Die sogenannte Nettoinvestitionsrate ist im kameralen Haushaltssystem ein Merkmal der kommunalen Eigenfinanzierungskraft. Zur Ermittlung dieser Kennzahl wird der im Verwaltungshaushalt erwirtschaftete Überschuss (sog. Zuführung zum VmH) um die ordentliche Kredittilgung (hier 3.527.237,30 €) und die Kreditbeschaffungskosten reduziert.

Mit den verbleibenden sog. „freien Mitteln“ können Investitionen finanziert werden.

Am folgenden Bild ist die Entwicklung der letzten Jahre abzulesen:



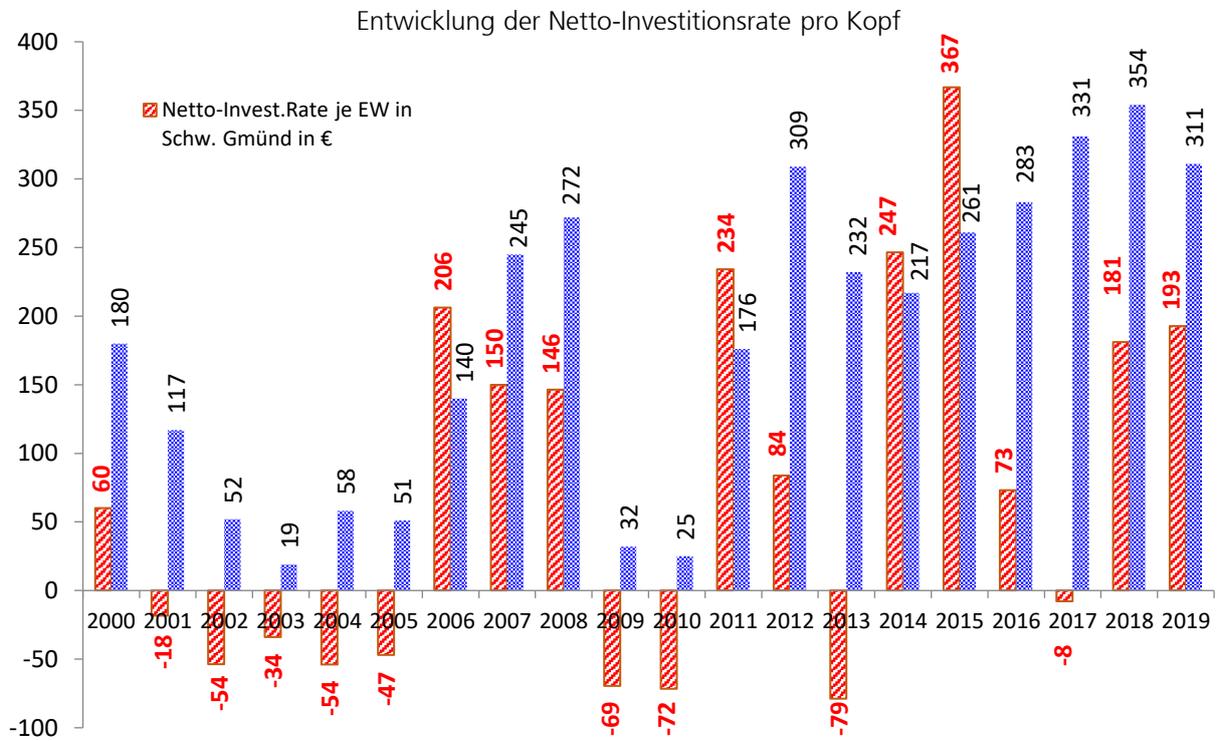
In der folgenden Tabelle ist für die letzten Jahre dargestellt, inwieweit diese sog. freien Mittel die Investitionen und geleisteten Investitionszuweisungen an Dritte finanziert haben:

Die Beträge sind in Mio. € angegeben.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Investit./Zuweis.	45,953	29,732	25,418	20,281	20,985	21,958	17,679	5.666
sog. „freie Mittel“	5,018	-4,706	14,568	21,626	4,360	-0,475	10,993	11.780
Finanzierungsrate	11%	-16%	57%	107%	21%	-2%	62%	<u>208 %</u>

Dass sich im Jahr 2019 ein Finanzierungsgrad von 208 % ergibt, liegt an den durch die zahlreich aufgelösten HAR stark nach unten korrigierten Investitionsausgaben.

Das nächste Bild zeigt den Vergleich mit anderen Städten in Pro-Kopf-Werten. Die Stadt Schwäbisch Gmünd liegt in den meisten Jahren unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg.



Quelle: GPA-Geschäftsberichte

Der Wert für 2019 ist vorläufig. Erfahrungsgemäß ergeben sich aus den späteren Jahresrechnungsstatistiken keine unerheblichen Abweichungen.

## 2.5 Einzelergebnisse der sachlichen Prüfung 2019

### 2.5.1 Bauprüfung

Im Jahre 2019 wurden insgesamt 254 Auszahlungsvorgänge mit einem Auszahlungsvolumen von ca. 15,4 Mio. € geprüft.

Hiervon entfielen im Rahmen der Schlussrechnungs- und Nachtragsprüfung 7,4 Mio. € auf Maßnahmen des Amtes für Gebäudewirtschaft (103 geprüfte Schlussrechnungen) sowie 5,2 Mio. € auf Maßnahmen des Tiefbauamts (70 geprüfte Schlussrechnungen und 13 Nachträge).

Insgesamt wurden 67 Schlussrechnungen über Ingenieurleistungen mit einem Abrechnungsvolumen von ca. 1,5 Mio. € geprüft.

Weitere Schlussrechnungs- bzw. Nachtragsprüfungen von sonstigen Ämtern fielen in Höhe von 1,2 Mio. € an.

Rechnungskorrekturen wurden in Höhe von über 44.000 € vorgenommen.

Nachrichtlich sei hier die vom Gemeinderat beauftragte Sonderprüfung der Remstalgartenschau 2019 mit einem Gesamtkostenvolumen von ca. 6,3 Mio. € erwähnt. Auf den im Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.10.2020 vorgestellten Sachstandsbericht wird hiermit verwiesen.

#### 2.5.1.1 Beispiele aus der Rechnungs- und Nachtragsprüfung

- Rechnungssumme fast dreimal so hoch wie Auftragssumme

Bei der Schlussrechnungsprüfung für Rohbauarbeiten einer Schulsanierung musste das Rechnungsprüfungsamt Nachfolgendes feststellen:

Die Auftragssumme in Höhe von brutto 102.146 € wurde unter Berücksichtigung des 2%igen Nachlasses um über 180.000 € überschritten. Die seitens des Fachamts geprüfte Endsumme betrug 287.949,74 €.

Der Anteil der Nachträge schlug mit insgesamt brutto 75.054 € zu Buche. Ausgenommen von Nachtragspositionen im Umfang von 8.858 € (RPA-Prüfung am 28.11.2014) lagen keine Nachtragsprüfungen vor. Das Gleiche galt für Nachweise, die eine Überprüfung der Nachtragspreise auf die Übereinstimmung mit den Kalkulationsgrundlagen des Hauptauftrags ermöglichten. Es fehlten Preisaufgliederungen und bei geänderten Leistungen die Fortschreibung und Darstellung der Mehrkosten. Für die Nachtragsleistungen lagen keine Auftragserweiterungen vor. Ohne Nachtragsmanagement war keine Kostenüberwachung möglich.

Ohne Nachtragsmanagement ist eine Kostenüberwachung nicht möglich.

Der Umfang der in der Schlussrechnung freigegebenen Stundenlohnarbeiten betrug brutto 23.658 €. Es handelt sich hierbei circa um das Vierfache des ausgeschriebenen Volumens (6.212 €). Die Voraussetzungen für wirksame Stundenlohnvereinbarungen lagen nicht vor, da diese Vergütungsart vor Beginn der Leistungen weder schriftlich vereinbart noch von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers unterzeichnet worden war. Über die 49 Stundenlohnrapporte lagen keine Auftragserweiterungen vor.

In der dem Rechnungsprüfungsamt überlassenen Akte fehlten ebenso Rapporte, Nachträge und Aufmaße.

Bei der Rechnungsprüfung des Fachamts wurde überdies der Abzug des 2%igen Nachlasses (5.759 €) vergessen.

- Mehr Mengen abgerechnet als vertraglich vereinbart

Bei einer weiteren Schlussrechnungsprüfung für Rohbauarbeiten einer Schulsanierung wurde festgestellt, dass entgegen der im Vertrag vorgesehenen Abrechnung eingebauter Baustahlmatten Brutto-Gewichte (inkl. Verschnitt) in Rechnung gestellt wurden.

Nachdem nur der tatsächlich eingebaute Mattenstahl zur Abrechnung kommen durfte, lag eine Überzahlung an den Unternehmer in Höhe von ca. 3.300 € vor, welche zurückzufordern war.

- Weder Abgebot noch Skonto berücksichtigt

Bei der Schlussrechnung eines Gewerks für Wärmedämmarbeiten wurden vom betreuenden Fachamt weder das Abgebot noch das eingeräumte Skonto berücksichtigt und vom Schlussrechnungsbetrag in Abzug gebracht.

In Summe betrug diese beiden Positionen 1.300 €

- Bei Stundenlohnabrechnung Ruhezeiten ebenfalls abgerechnet

Bei der Rapport- und Rechnungsprüfung für die Installation von Spielgeräten musste festgestellt werden, dass die gesetzlichen Ruhepausen nicht zum Abzug gekommen sind. Nach § 4 des Arbeitszeitgesetzes ist die Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer ohne Ruhepause nicht beschäftigt werden.

Die Schlussrechnung musste so um den Betrag von ca. 1.900 € gekürzt werden.

- Nachtrag nicht gerechtfertigt, da Leistungen bereits im Hauptvertrag enthalten

Bei Arbeiten zur Herstellung von Gehwegen und Parkplätzen forderte der beauftragte Unternehmer einen Nachtrag in Höhe von 21.500 €. Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt stellte sich heraus, dass Forderungen in Höhe von 6.300 € nicht gerechtfertigt waren, da die Leistungen hierfür bereits mit dem Hauptauftrag abgegolten waren.

- Rechnungsabwicklung und Auszahlungsanordnung

Bei 49 Baumaßnahmen lagen die Zeiträume zwischen Rechnungsstellung und Schlussrechnungsprüfung durch das Fachamt bzw. dem damit beauftragten Ingenieurbüro bei mehr als 30 Tagen.

In 21 Fällen lag der Zeitraum zwischen der Rechnungsstellung und der Prüfung durch das Fachamt bei 3 Monaten und länger, bis hin zu einem Zeitraum von 19 Monaten. Dieser zeitliche Versatz übersteigt die Zahlungsfristen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB Teil B in so deutlichem Maße, dass die Gefahr bestand, dass von Seiten des Auftragnehmers Verzugszinsen geltend gemacht werden. Diese wurden in einem Fall von einem Unternehmer eingefordert.

Der Zeitraum zwischen Rechnungsstellung und Prüfung durch Ingenieurbüros und Fachamt ist zu lang.

Das Rechnungsprüfungsamt betonte wiederholt, die Überwachung der Bauherrenaufgaben gegenüber dem beauftragten Ingenieurbüro zu intensivieren und die Rechnungsprüfung von Seiten des Fachamts zu forcieren.

Durch die Vorlage bzw. einfache Weiterleitung unvollständiger Unterlagen (erforderliche Nachweise wie Ausschreibung, Submission und Preisspiegel, Vergabeunterlagen, Auftragsschreiben, Leistungsverzeichnis, Aufmaße, Nachträge, Stundenlohnberichte und Schriftverkehr sowie Tagesberichte sofern für Abrechnung maßgebend bzw. vereinbart) an das Rechnungsprüfungsamt verzögerte sich die Prüfung zusätzlich.

### 2.5.1.2 Beispiele aus der Prüfung von Vergabeverfahren

- Brückensanierung ohne Ausschreibung

Zur Durchführung der o.g. Arbeiten wurde ein Tiefbauunternehmen ohne Ausschreibung und ohne Einholung von Vergleichsangeboten direkt beauftragt.

Diese Vorgehensweise widerspricht den Vergaberichtlinien nach §3, Absatz 2 ff, VOB/A. Ferner wurden die Bestimmungen des Haushaltsrechts missachtet, indem den Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen nicht entsprochen wurde.

Vergabevorschriften wurden nicht beachtet.

Das Angebot des Unternehmens war überteuert. Selbst unter Berücksichtigung zu bearbeitender Kleinflächen, befanden sich die meisten Einheitspreise deutlich über den zum Zeitpunkt der Beauftragung gängigen Marktpreisen.

Die Schlussrechnungssumme betrug nahezu 145.000 €.

- Direktauftrag ohne Vergabedokumentation.

Im Oktober 2019 wurde ein Geräteträger zur Erledigung von Reinigungs-, Gieß-, und Winterdienstaufgaben im Wege eines Direktauftrags beschafft.

Der entsprechenden Gemeinderatsvorlage war zu entnehmen, dass das Fahrzeug als Ersatzbeschaffung für den vorhandenen und nicht mehr zu reparierenden Geräteträger dienen soll. Gemäß der Vergabesumme von ca. 92.000 € hätte das Fahrzeug nach der Unterschwellenvergabeordnung im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden müssen.

Eine Vergabedokumentation, die den Direktauftrag begründet, wurde dem Rechnungsprüfungsamt nicht vorgelegt.

### 2.5.2 Prüfung des Personalwesens

Das Rechnungsprüfungsamt legt großen Wert auf eine hohe Prüfdichte im Personalbereich. Dies ist wegen der Höhe der Ausgaben und der Schwierigkeit des Rechtsgebietes geboten. Außerdem dient eine richtige und rechtssichere Lohn- und Gehaltsabrechnung dem Betriebsfrieden. Vom Rechnungsprüfungsamt werden auch zu geringe Lohn- und Gehaltszahlungen gegenüber der Personalabteilung beanstandet.

Die meisten Unstimmigkeiten konnten im Dialog mit der Personalabteilung bereinigt werden.

### 2.5.3 Sonstiges aus der sachlichen Prüfung

- Neues Kommunales Haushaltsrecht (NKHR) – Bewertung des Anlagevermögens

Das NKHR sieht vor, sämtliche Vermögengegenstände bilanziell zu erfassen und zur Umstellung von der Kameralistik zur Doppik in einer Eröffnungsbilanz entsprechend darzustellen. Der vom Land herausgegebene Bilanzierungsleitfaden ermöglicht bei der Bewertung des beweglichen Anlagevermögens eine Rückverfolgung und somit Bilanzierung von beweglichen Vermögengegenständen bis einschließlich zum Jahr 2014. Ferner hat die Stadt Gebrauch davon gemacht, die bilanzielle Bewertungsgrenze in Höhe von 800 € netto für Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzuwenden.

Die entsprechenden Beschaffungslisten des Haushaltsjahrs 2014 wurden vom Rechnungsprüfungsamt Mitte 2018 geprüft. Die Prüfung der bilanziellen Erfassung des beweglichen Anlagevermögens 2015 erfolgte zum 18.11.2019. Notwendige Korrekturen der Bewertung wurden mit der Kämmerei thematisiert und umgesetzt.

- Schwerpunktprüfung Vergnügungssteuer

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde das Sachgebiet Vergnügungssteuer einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen. Das Vergnügungssteueraufkommen ist nicht unerheblich und betrug im Jahr 2019 ca. 1 Mio. €. Geprüft wurde der Workflow vom Entstehen der Steuer durch das Aufstellen von Spielautomaten in Gaststätten bis hin zur Vereinnahmung der Mittel durch die Stadt.

Insbesondere wurde zusätzlich überprüft, inwiefern die Steuererklärungen der Betreiber von Seiten der sachbearbeitenden Stellen verifiziert werden können.

Als Rechtsgrundlage zur Erhebung der Vergnügungssteuer dient die städtische Vergnügungssteuersatzung i.V.m. § 9 Abs. 4 KAG.

Am Beispiel des Monats Mai 2019 wurde überprüft, ob anhand der Steuererklärungen die korrekten Steuerbeträge ermittelt und entsprechend die Sollstellungen in das städtische Buchhaltungssystem eingegeben wurden. Die Monatssumme stimmte mit den einzeln festgesetzten Steuerbeträgen überein. Die Steuerbeträge wurden korrekt aus den Spieleinsätzen ermittelt. Die Prüfung ergab hinsichtlich der Fälle, in denen eine Steuererklärung vorlag, keine Beanstandung. Von den insgesamt 28 Steuerschuldnern legten 25 eine Steuererklärung vor. Bei drei Steuerschuldnern musste eine Schätzung aufgrund nicht abgegebener Erklärungen (s.u.) erfolgen. Sämtliche zur Prüfung vorgelegte Unterlagen waren sehr übersichtlich sortiert und geordnet.

Spieleinsätze von Spielgerätebetreibern, welche keine Erklärung abgaben (Mai 2019: 3 Betreiber), wurden pauschal geschätzt. Die Höhe der geschätzten Steuerbeträge war jeweils unterschiedlich und lag zu weit unter den durchschnittlich erzielten Steuerbeträgen pro Monat und Gerät.

Steuererklärungen über Wettbüros lagen nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden in Schwäbisch Gmünd allenfalls Wettannahmestellen betrieben, deren Betreiben jedoch nach derzeitiger Rechtsauffassung nicht der Vergnügungssteuer unterliegt.

Ausgehend von den Prüfungsfeststellungen formulierte das Rechnungsprüfungsamt nachfolgende Empfehlungen:

Der vor Ort kontrollierende Kommunale Ordnungsdienst sollte mit einem Automatenlesegerät ausgestattet werden, um Missbrauch seitens der Steuerpflichtigen im Hinblick auf Manipulationsmöglichkeiten beim Auslesen der Geräte entgegenwirken (z.B. durch Betrugsoftware, Hardwareadapter etc.) sowie bei Steuerschuldnern, die keine Erklärungen abgeben, die Spieleinsätze auslesen zu können. Ein entsprechendes Gerät (Kosten ca. 400 €/Stück) wurden bislang nicht beschafft.

2019 wurde der Workflow von der Entstehung bis zur Vereinnahmung der Vergnügungssteuer geprüft.

Es empfiehlt sich, den Kommunalen Ordnungsdienst zu beauftragen, sämtliche Gaststätten regelmäßig auf Spielgeräte hin zu überprüfen, insbesondere um die tatsächliche Zahl der Geräte pro Steuerschuldner bzw. Gaststätte mit der Anzahl der gemeldeten Geräte zu vergleichen sowie die Seriennummern der Geräte abzugleichen.

Eine Vor-Ort-Überprüfung bei nicht abgegebenen Steuererklärungen sollte unverzüglich und in jedem Fall erfolgen.

Steuerschätzungen bei Steuerpflichtigen sollen möglichst vermieden werden. Sind diese jedoch aufgrund nicht abgegebener Steuererklärungen unumgänglich, so sollte mindestens der durchschnittliche Monatssteuerbetrag aller Spielgeräte zuzüglich des Betrags der möglichen Geldbuße nach § 14 (2) der Vergnügungssteuersatzung angesetzt werden.

Die zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Vergnügungssteuersatzung sah den Nachweis der Steuererklärung in Form eines Zählwerk-Ausdrucks lediglich „auf Anforderung“ vor (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Das Merkblatt hingegen verpflichtet zur Abgabe. Diese inhaltliche Differenz wurde in der aktuell geltenden Fassung der Vergnügungssteuersatzung zu Gunsten einer Abgabepflicht bereinigt.

Verbesserungspotential besteht hinsichtlich des internen Kontrollsystems im Sachgebiet. Dies wäre dadurch zu erreichen, dass die Prüfung der Steuererklärung anhand der Zählwerksausdrucke zum einen und die Erstellung des Bescheids etc. zum

anderen konsequent von verschiedenen Personen durchgeführt werden.

Nach Auskunft der Steuerabteilung wird die rechtliche Entwicklung hinsichtlich der Besteuerungsmöglichkeiten von Wettbüros ständig verfolgt.

### 3. Betätigungsprüfung

#### 3.1 Beteiligungsbericht 2019

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 wurde dem Gemeinderat am 05.05.2021 vorgestellt.

### 4. Prüfung von Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

- Vorhandene Fachkompetenz nicht genutzt

Wie das Rechnungsprüfungsamt bereits in früheren Berichten zur Prüfung der Jahresrechnung feststellen musste, wurden Zuständigkeiten nach dem Aufgabengliederungsplan nicht beachtet.

Neu in diesem Kontext war ab dem Prüfungsjahr 2019 der Aufgabenkomplex Breitbandversorgung, im Besonderen der Breitbandausbau in einem Gmünder Ortsteil. Die Tiefbaumaßnahme erstreckte sich über einen Betrag in Höhe von rund 781.000 € mit einem städtischen Eigenanteil in Höhe von rund 529.000 €.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Rechnungen wurde durch die Abteilung Wirtschaftsförderung festgestellt, angeordnet wurden diese durch das Hauptamt. Der Feststellung durch das Hauptamt vorgeschaltet war eine Vorprüfung durch ein beauftragtes Ingenieurbüro.

Nach § 11 Abs. 1 und 3 GemKVO und B.3 der städtischen Dienstanweisung Zuständigkeiten für das Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungswesen sind Feststellungen zu den Ansprüchen der Ingenieure, Architekten usw. als auch die von diesen begutachteten Ansprüchen Anderer ausschließlich von städtischen Mitarbeitern zu treffen. Sachgerecht kann der Bürgermeister nur fachlich Befähigte zu Feststellungsbefugten machen, d.h. Personen mit ausreichender Fachkunde und Überblick über das konkrete Geschäft. Bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung muss der Feststellungsbefugte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen, die sich nicht im bloßen Verweis auf eine Prüfung durch Externe erschöpfen darf.

Die Verwaltung sollte die fachspezifische Qualifikation ihres Personals effektiver nutzen.

Die Abteilung Wirtschaftsförderung des Hauptamts verfügt nicht über die erforderliche Fachkompetenz, um das o.g. Tiefbauprojekt bzw. die Leistung des beauftragten Ingenieurbüros fachlich bewerten bzw. auf Plausibilität prüfen zu können. Hierfür beschäftigt die Stadt bspw. im Tiefbauamt entsprechende Experten.

Das Rechnungsprüfungsamt plädierte dafür, sämtliche Tiefbaumaßnahmen (somit auch im Rahmen des Breitbandausbaus) organisatorisch im Tiefbauamt zu bündeln und dort mit fachkundiger Kompetenz zu betreuen. Es ist dafür zu sorgen, dass der Dienstherr Aufgaben fachspezifisch zuweist, solange spezifische Kompetenzen vorhanden sind.

Es muss nach wie vor verhindert werden, dass fachfremde Mitarbeiter mit Aufgaben betraut werden, die sie aufgrund ihrer Qualifikation oder Erfahrung fachlich zu leisten nicht im Stande sind. Dies sowohl aus Fürsorgepflicht dem Mitarbeiter gegenüber als auch im Interesse einer starken Position der Stadtverwaltung, die gegenüber Geschäftspartnern bzw. Auftragnehmern „auf gleicher Augenhöhe“ prüfpflichtig agieren muss.

Wie wichtig die fachkompetente Betreuung von Maßnahmen ist, zeigen die aktuellen Entwicklungen in diesem Prüfungskontext:

Schlussrechnungsprüfungen ergeben derzeit, dass durch die Vorgehensweise der Abteilung Wirtschaftsförderung sowohl inhaltliche und formelle als auch rechnerische Fehler gemacht werden. Zum Beispiel wäre die ursprünglich gestellte Honorarschlussrechnung eines Fachingenieurs mit brutto 9.868,06 € überzahlt worden. Unter Einbeziehung des Tiefbauamts wurde der Abteilung Wirtschaftsförderung mitgeteilt, welche Unklarheiten und Problematiken noch zu klären sind, um die nun korrigierte bzw. neu vorliegende Honorarschlussrechnung prüfen zu können. Hierzu gehört z.B. die Überprüfung, ob das Fachbüro überhaupt schlussrechnungsberechtigt ist, indem es alle seitens der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd beauftragte Leistungen ordnungsgemäß erbracht hat. Dies scheint zu gegebenem Zeitpunkt noch nicht der Fall zu sein, da Aufmaße und Firmenrechnungen noch nicht überprüft und freigegeben wurden. Nachdem weder der Hauptvertrag des Landratsamts vorliegt, noch mit dem Fachingenieur für die zusätzlichen städtischen Hausanschlüsse ein Honorarvertrag geschlossen wurde, ist die Höhe der anrechenbaren Kosten unklar, zumindest jedoch nicht prüfbar. Auch stimmen die in der Rechnungskorrektur angesetzten anrechenbaren Kosten nicht annähernd mit den festgestellten Kosten überein.

Aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts hat die Abteilung Wirtschaftsförderung Kontakt mit dem Verein Kommpaktnet, bei dem die Stadt Mitglied ist, aufgenommen mit dem Ziel, dass Kommpaktnet für künftige Baumaßnahmen im Bereich Breitbandausbau einen entsprechenden Prüfingenieur bereitstellen wird.

- Rechnung doppelt angewiesen

Wie wichtig klare Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Fachämtern sind, zeigt nachfolgender Fall aus dem Bereich der Mobilitätsförderung. Möglicherweise aufgrund unklarer Zuständigkeiten oder aber aufgrund mangelnden Ausgabencontrollings wurde eine Schlussrechnung für einen Dienstleister von zwei verschiedenen Ämtern ausbezahlt - also zweimal, innerhalb von zwei Wochen. Die Höhe der Rechnung betrug ca. 10.000 €. Die doppelte Auszahlung wurde entsprechend korrigiert.

## 5. Erledigung von früheren Beanstandungen

Im Zuge der sachlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 6 GemPro) ist u.a. festzustellen, ob Beanstandungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.

### Prüfung der Bestandsverzeichnisse

Die Prüfung der Bestandsverzeichnisse im Jahr 2017 hat zutage gefördert, dass die Inventarisierung der Vermögensgegenstände lückenhaft und insgesamt systematisch verbesserungswürdig ist. Für das Rechnungsprüfungsamt ist es insbesondere wichtig, im Rahmen einer vollständigen und lückenlosen Inventarisierung auch diejenigen Vermögensgüter zu erfassen, die aufgrund ihres Wertes (unter 800 € netto Anschaffungswert) von einer bilanziellen Aktivierungspflicht ausgenommen sind und somit nicht im Anlagenspiegel der Bilanz erscheinen müssen. Die Verwaltung sicherte zu, eine entsprechende Aktualisierung der bestehenden Dienstanweisung zu formulieren.

### Betätigungsprüfung ZfGW GmbH

Am 18.12.2019 fasste der Gemeinderat den Beschluss, in der nächsten Gesellschafterversammlung für eine Auflösung der ZfGW GmbH zu votieren. Seither fand jedoch keine Gesellschafterversammlung statt. Dies ist für die Gesellschafter finanziell schädlich, da die Tätigkeit der Gesellschaft ruht und trotzdem Kosten für die jährliche Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses anfallen. Somit reduziert sich das Eigenkapital sukzessive.

Die ZfGW GmbH ruht seit Jahren und reduziert dadurch ihr Eigenkapital sukzessive.

## **6. Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben**

Die Prüfungen der Eigenbetriebe

- Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd,
- Stadtgarten Schwäbisch Gmünd,
- Fernwärme II Bettringen Nordwest

für das Wirtschaftsjahr 2019 sind abgeschlossen.

## **7. Prüfung von laufenden Kassenvorgängen und Kassenüberwachung**

Die Stadtkasse wurde auch im Jahr 2019 geprüft. Bei der großen Anzahl der sog. Zahlstellen werden unvermutete Kassenprüfungen nach den Vorgaben des § 1 GemPrO fortlaufend durchgeführt. Die zahlreichen Handvorschüsse werden ebenfalls unterjährig kontrolliert. Hier ist eine Kassenprüfung erst ab einem bestimmten Betrag Pflicht.

## **8. Prüfungen bei Dritten**

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bei der Stadt wurde dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 2 GemO auch die Prüfung bei anderen juristischen Personen übertragen.

Bei folgenden Institutionen wurden Jahresabschlüsse überprüft:

- Touristik & Marketing GmbH Schwäbisch Gmünd
- Zentrum für Gestaltung und Wirtschaftskommunikation GmbH (ZfGW)
- Schwäbisch Gmünder Volkshochschule e.V.
- Technische Akademie für berufliche Bildung Schwäbisch Gmünd e.V.
- Zentrum für Forschung und Bildung in der Oberflächentechnik Schwäbisch Gmünd e.V. (ZOG)
- Stiftung Gold- und Silberschmiedekunst in Schwäbisch Gmünd
- Erika-Künzel-Stiftung

Die Prüfungsberichte wurden den jeweiligen Geschäftsführern zugeleitet.

## 9. Prüfung von Verwendungsnachweisen der Stadt für staatliche Zuschüsse

Die Stadt ist als Zuschussempfängerin verpflichtet, die Verwendungsnachweise für staatliche Zuschüsse vorab durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Es wurden Verwendungsnachweise mit einem Ausgabevolumen von insgesamt 1,4 Mio. € geprüft.

Die Ausgabepositionen entfielen auf nachfolgende Projekte:

- Gmünder Charta der Gemeinsamkeiten
- Sanierung des Altstandortes "Deyhle"
- Planung einer Biogasanlage (Libanon)
- Sanierung Patrizierhaus Imhofstraße 9
- Energie und Klimafonds, 5 E-Fahrzeuge zzgl. Ladepunkte
- Ausgleichstock Neubau Feuerwehrgerätehaus in Rechberg
- Mobile 5G-Augmented Reality-Plattform
- ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“

## 10. Prüfauftrag, Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung ist kraft § 110 GemO zwingend vorgesehen. Die Prüfung von einzelnen Vorgängen, die insofern als Teilprüfungen zu verstehen sind, erfolgt laufend, also sobald im Rechnungsjahr 2019 gebucht wurde.

Den Dezernaten und Ämtern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Themen, die durch die Stellungnahmen als erledigt zu betrachten sind oder die von unwesentlicher Bedeutung sind, sind nicht Bestandteil des Berichtes.

## 11. Abschließendes Prüfungsergebnis

Die Jahresrechnung 2019 der Stadt Schwäbisch Gmünd war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung im Haushaltsjahr waren insgesamt in Ordnung.

Ein hohes Maß ordnungsgemäßer Abwicklung der Finanzvorfälle wird bescheinigt. Die in diesem Bericht erwähnten Prüfungsbemerkungen und Ausführungen über einzelne Sachverhalte beeinträchtigen das grundsätzlich positive Ergebnis der Prüfung nicht, da ihre Anzahl im Verhältnis zu den vielen ordnungsgemäßen Vorgängen gering und ihre finanzielle Tragweite im Hinblick auf das abgewickelte Finanzvolumen insgesamt nicht gravierend sind. Sie wirken sich auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung (§ 41 Abs. 3 GemHVO) und auf die Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO) nicht so aus, dass sie der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstünden.

Schwäbisch Gmünd, 07.04.2022



Michael Schaumann